

**Empfehlungen des Fachausschusses Handels- und Gesellschaftsrecht**  
**zur Antragstellung gemäß § 22 FAO**

Der Fachausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: RA Dr. Thomas Durchlaub, MBA, Bochum  
stellv. Vorsitzender: RA Dr. Carsten Jaeger, Dortmund  
Schriftführer: RA Dr. Stephan Schmitz-Herscheidt, Hamm

Gemäß den §§ 2, 3 der am 11. März 1997 in Kraft getretenen Fachanwaltsordnung (FAO) in der Fassung vom 1. Dezember 2025 sind Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung

- der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen sowie
- eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Der Antrag muss daher folgende Angaben enthalten:

**I. Angaben zur Person des/der Antragsteller/in**

- a. Name
- b. Zugelassen seit
- c. bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen (§ 43 c Abs. 1 Satz 3 BRAO)

**II. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse**

a. Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gemäß §§ 22 Abs. 2, 6 FAO folgende Unterlagen jeweils im **Original** vorzulegen:

- Bescheinigung der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme.  
Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Lehrgangszeiten sind anzurechnen. § 4 Abs. 2 FAO gilt seit dem 01.01.2011.  
Zur Anerkennung von älteren Lehrgängen wird die Rücksprache mit der Rechtsanwaltskammer empfohlen.
- Aufsichtsarbeiten im Original einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen

b. Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO).

### **III. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen**

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei Fälle bearbeitet hat. Gemäß § 5 lit. p) FAO müssen im Handels- und Gesellschaftsrecht 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Gebieten der Bereiche des § 14 i Nr. 1 und 2 FAO, davon mindestens 40 Fälle, die gerichtliche Streitverfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren und/oder die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben, nachgewiesen werden. Von diesen 40 Fällen müssen mindestens 10 Fälle gerichtliche Streitverfahren oder Schieds- und Mediationsverfahren und mindestens 10 Fälle die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben.

Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird durch eine Fallliste geführt, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:

- Gericht nebst gerichtlichem Aktenzeichen
- Bereich der Tätigkeit aus dem Katalog des § 14 i Nr.1 und 2 FAO
- Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit / des Verfahrens
- Beginn der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens / Ende der Tätigkeit

Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, sollten sämtliche Fälle laufend durchnummeriert sein.

Es sollten ferner folgende Untergruppen innerhalb der Fallliste gebildet werden, die ihrerseits in einer zweiten Nummernspalte, jeweils mit „1.“ beginnend, durchnummeriert sind und in einer weiteren Spalte wie folgt gekennzeichnet sind:

gerStrV            (= gerichtliche Streitverfahren)  
 Schieds/MedV    (= Schieds- oder Mediationsverfahren)  
 GVertr            (= Gestaltung von Gesellschaftsverträgen)  
 Gr/UmwGes        (= Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften)

Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

#### **IV. Fachgespräch**

Gemäß § 7 Abs. 1 FAO führt der Fachausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch. Auf ein Fachgespräch kann verzichtet werden, wenn der Fachausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse und der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein solches Fachgespräch abgeben kann.

Die weiteren Einzelheiten des Fachgesprächs sind in § 7 Abs. 2 FAO geregelt.

Stand: 1. Dezember 2025